

Gemeinde Hohendubrau

Gebelzig ♦ Groß Radisch ♦ Weigersdorf

Gemeinde Hohendubrau, Weigersdorf · Hauptstraße 23 · 02906 Hohendubrau

Sächsisches Oberbergamt
z.Hd. Herrn Seidel

☎ (03 59 32) 35 60
Fax (03 59 32) 3 56 19

Postfach 1364

e-mail: Gemeinde-Hohendubrau@t-online.de

09583 Freiberg

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
4717.4-02/42		zsch/leh	12.03.08

Stellungnahme

zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Gebelzig“, Gemarkung Gebelzig, Gemeinde Hohendubrau, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 25. Februar 2008 fassten die Gemeinderäte von Hohendubrau einstimmig den Beschluss (Nr. 05/02/2008), das Vorhaben Rahmenbetriebsplan „Festgesteinstagebau Gebelzig“ **entschieden abzulehnen**.

Begründung:

1. Der Gemeinderat hat Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der für das Verfahren vorliegenden Bewilligung, da diese in Kenntnis der bevorstehenden Änderung der Rechtsgrundlage rechtsmissbräuchlich am 25.03.1996 erteilt worden war.

Am 23.04.1996 trat das Bundesgesetz zur Vereinheitlichung der Bodenschätze (ausgefertigt am 15.04.1996) in Kraft.

In o.g. Gesetz wurde in § 2 Abs. 3 die Frist für die Einreichung eines Betriebsplanes auf achtzehn Monate nach der Erteilung der Bewilligung verkürzt. In § 18 Abs. 3 wird die Möglichkeit der Verlängerung der Bewilligung gerechtfertigt, wenn Gründe für eine sinnvolle Planung es erfordern. Stellt das vom Regierungspräsidium Dresden 1997 geforderte Raumordnungsverfahren einen solchen Grund dar, hätte spätestens nach Abschluss des Verfahrens mit der raumordnerischen Beurteilung vom 30.03.1998 die Fristenregelung beginnen müssen. Eingereicht wurde der vorliegende „Obligatorische Rahmenbetriebsplan“ erst nach dem 16.10.2007 bei der Bewilligungsstelle, dem Sächsischen Oberbergamt Freiberg.

Diese ungerechtfertigte Fristverlängerung hätte durch das Oberbergamt sofort zu einer Rücknahme der Bewilligung führen müssen.

Für den beabsichtigten Abbau von Grauwacke in Gebelzig fehlt es daher an den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

2. Das am 30.03.1998 abgeschlossene Raumordnungsverfahren besitzt nach Auffassung des Gemeinderates keine Gültigkeit mehr. Die Gemeinde Hohendubrau und speziell der Ortsteil Gebelzig hat sich in den letzten 10 Jahren positiv weiter entwickelt und neue Ziele formuliert.

- Neben dem großen Bebauungsgebiet „Oberer und unterer Siedlerweg“ (80% Auslastung) sind weiter kleine Bebauungsgebiete in der Ortstage geplant und bebaut worden:
 - Untere Parkstraße (3-4 WE)
 - Mühlweg (3-4 WE)
 - Gröditzer Straße (3-4 WE)
 - Gutshof Niedergebeltzig (8-10 WE)
 - Schlenkergut (3-4 WE).
- Diese Maßnahmen führten zu einer verstärkten Ansiedlung junger Familien mit Kindern. Als Folge stabilisierten und entwickelten sich die Kindertagesstätte und die Grundschule. Aus Fördermittel-Programmen des Bundes und Landes konnte die Gemeinde über 1,2 Mio € (25 Jahre Zweckbindung) für die Modernisierung o.g. Einrichtungen einsetzen. Langfristig stellte die Gemeinde Hohendubrau ihren Energie- und Wärmebedarf auf nachwachsende Rohstoffe um. Fördermittel aus dem EU-Programm Interreg III a flossen in den Bau eines Heizkraftwerkes (Holzhackschnittel/Solar) für alle kommunalen Objekte und Wohnungen. 2007 erhielt die Gemeinde den „Energie-Oskar“ (eeA) – (z.Zt. nur 40 in Deutschland).
- Über das „Förderdorf“- Programm (ALE Kamerz) wurde der Gutshof in Gebeltzig neu gestaltet, ein Dorfgemeinschaftshaus mit Markthalle entstand und der Grundschule soll mit dem neuen „Bauernhof“ mehr Attraktivität verliehen werden.
 - Alle Infrastrukturmaßnahmen (Straßenbau, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Energie- und Telefon-Erdkabel sowie teilweise Fernwärme) wurden in den vergangenen Jahren realisiert.
 - Neben der günstigen Verkehrsanbindung (A 4) und den o.g. Aktivitäten entwickelte sich Gebeltzig zu einem Ansiedlungsschwerpunkt; Mietwohnungen sind sehr gefragt.

Aus o.g. Gründen ist ein neues Raumordnungsverfahren und eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung mit Biotopkartierung und Langzeitbeobachtung (mindestens eine Vegetationsperiode) dringend notwendig.

3. Der Flächennutzungsplan des Verwaltungsverbandes Diehsa - Gemeinde Hohendubrau als Mitgliedsgemeinde – wurde am 10.08.1998 genehmigt. Darin wurde das Bewilligungsfeld als Vorbehaltsgebiet nur nachrichtlich übernommen. Es ist kein Vorranggebiet und muss deshalb mit anderen gemeindlichen Zielen abgewogen werden. Die Abwägung der Nutzung erfolgte vor 10 Jahren unter ganz anderen Bedingungen. Die kommunalen Ziele und Entwicklungskriterien wurden in Punkt 2. erläutert.

Aber auch die Landwirtschaft, als eine prägende Säule unserer Gemeinde und Region, vollzog eine sehr positive Entwicklung. Nach der Insolvenz der Agrargenossenschaft Gebeltzig vor 10 Jahren, war es für die Gemeinde Hohendubrau sehr wichtig, dass sich drei ansässige junge Landwirte eine neue Existenz in der Pflanzenproduktion aufbauten. Ein holländischer Landwirt übernahm die ehemalige Milchviehanlage (1.000 Großvieheinheiten) und führte sie zu einem Musterbetrieb. Bei einer Betriebsgröße von 300-500 ha ist jeder Flächenentzug – in diesem Fall die besten Ackerböden – Existenz bedrohend. Gemeinsam sichern sie über 20 Arbeitsplätze mit zahlreichen Folgeaufträgen für Handwerker, Händler und die Verarbeitungsindustrie ab.

In der für 2010/2011 geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch den Verwaltungsverband Diehsa, wird die Gemeinde Hohendubrau eine Streichung des nachrichtlich übernommenen Vorbehaltsgebietes „Grauwackebau Gebeltzig“ vornehmen lassen.

4. Die Stellungnahme des Gemeinderates zur Vorhabenskonzeption (Punkt 3 Kurzfassung) und zu Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Punkt 4 Kurzfassung) deckt sich mit den Äußerungen der Bürgerinitiative „Pro Gebeltzig“ vom 23.02.2008 (eingegangen am 26.02.2008).

Weitere ergänzende Beanstandungen und Forderungen beziehen sich auf

Punkt 3.4. Die geplante Betriebsstraße ist mit einer Brücke über die vorhandene Ortsverbindungsstraße Gebelzig – Buchholz zu führen.

Punkt 3.7. Die schwerwiegenden Bedenken des Regionalen Planungsverbandes zur Folgenutzung sind im Verfahren umfassend abzuwägen. Rücklagen, Bürgschaften bzw. Kautionen für die Erfüllung der Ziele der Wiedernutzbarmachung müssen mit Produktionsbeginn erwirtschaftet und gesichert werden.

Punkt 4. Es handelt sich um sehr viele hypothetische Aussagen, die auf prognostischen Berechnungen beruhen. Praxisnahe Antworten fehlen bzw. decken sich nicht mit Erfahrungen der Bürger aus Gemeinden umliegender Steinbrüche.

Punkt 4.3. Die Formulierungen zu dem eigentlich wichtigsten Thema sind teilweise inhaltslos, provozierend und falsch. Der Mensch sollte im Mittelpunkt des Handelns stehen, seine Belange und seine Bedürfnisse (Grundgesetz der BRD). Der letzte Satz auf Seite 23 ist eine Floskel und stellt eine Missachtung der Würde des Menschen dar.

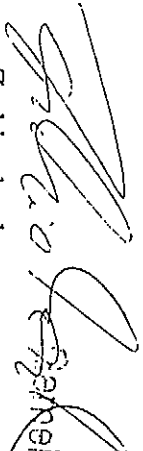
5. Fazit:

- Die Gemeinde konnte Vertrauen in die Aussage der SBU Dresden (Geschäftsführer Herr Nelke und Prokuristin Frau Mockritz) setzen, **als 1997 ein Abbauerzicht erklärt** wurde.
- Über 10 Jahre gab es keine Aktivitäten, die der Gemeinde die Fortführung des Vorhabens ankündigten (z.B. nur Bodenverkäufe durch BVVG an die Landwirte, nicht an HWO oder SBU).
- Die Notwendigkeit eines Neuaufschlusses „Grauwackeabbau Gebelzig“ lässt sich aus dem derzeitigen Bedarf und vorhandenem Aufkommen in der Region in den nächsten 20 Jahren nicht ableiten (Stellungnahme Regionaler Planungsverband).
- Da der Antragsteller nicht Eigentümer der beanspruchten Flächen ist – die Landwirte als neue Eigentümer die Mehrerlösabführung an die BVVG in ihren Verträgen fixiert haben - wird der Grunderwerb spätestens im Grundabtretungsverfahren (§ 77 Bundesberggesetz) scheitern, da der Grunderwerb nur zulässig ist (§ 79 BBG), wenn er dem Wohl der Allgemeinheit dient und ein wesentlicher Rohstoffbedarf (hier Grauwacke) am Markt besteht. In der Bundesrepublik besteht kein Bedarf.
- Die Fortführung des bergrechtlichen Verfahrens ist gesetzeswidrig und verletzt die Gemeinde in ihrer Planungshoheit.
- Eine schnelle, eindeutige Entscheidung ist durch die Bewilligungsbehörde zu treffen, da ein langes, schwebendes Verfahren der Gemeinde Hohendubrau, speziell dem OT Gebelzig, Schaden zufügen wird.
- Die Gemeinde wird durch das Vorhaben in ihrer realisierten Planungshoheit verletzt. Die Beeinträchtigungen des Gesteinsabbaus durch Erschütterungen, Lärm, Staub und Transportlärm sind unzumutbar.
- Die schwerwiegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausgleichbar.
- Der Artenschutz ist nicht ausreichend untersucht.

Zum Schluss:

Die Gemeinde reklamiert für dieses Gebiet die Planungshoheit.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 13/03/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Hohendubrau vom 12.03.2008.



Waldemar Schreibe
Gemeinde Hohendubrau
Weigersdorf

Zscheschank
Bürgermeister

Hauptstraße 23
Telefon 0359932 - 35 69
Fax 0359932 - 3 56 19
02906 Hohendubrau